

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und CDU/CSU
– Drucksachen 20/15096, 20/15117 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 87a Absatz 1a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund einen Verteidigungsfonds für Deutschland als Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 300 Milliarden Euro errichten. Ausgaben aus dem Sondervermögen dürfen ausschließlich zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit verwendet werden und nur dann, wenn die im Haushaltsplan für Verteidigungsausgaben vorgesehenen Haushaltsmittel ohne Berücksichtigung dieses Sondervermögens nach NATO-Kriterien eine Höhe von 2 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt in dem jeweiligen Haushaltsjahr übersteigen. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Berlin, den 17. März 2025

Christian Dürr und Fraktion

Begründung

Der russische Angriffskrieg gegen das gesamte Territorium der Ukraine dauert nunmehr bereits über drei Jahre und hat die Sicherheitslage in Europa fundamental verändert. Der Amtsantritt der neuen US-Regierung lässt darüber hinaus nicht erwarten, dass sich die existierenden geoökonomischen und sicherheitspolitischen Spannungen in der internationalen Politik verringern. Die Gewissheiten unserer nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen transatlantischen Sicherheitsarchitektur gehören der Vergangenheit an. Die neu gewählte US-Regierung hat ihre Vorstellungen zu Verantwortung und Lastenverschiebung in der künftigen Sicherheitsarchitektur für Europa dargestellt. Zurzeit stellen die USA ihr sicherheitspolitisches Engagement in Europa grundsätzlich auf den Prüfstand. Die USA haben zudem ihre Ukraine-Politik neu ausgerichtet und ihre militärische Unterstützung der Ukraine an sich wiederholt ändernde Bedingungen geknüpft. Auf Deutschland und Europa kommen daher größere finanzielle Lasten zu. In den kommenden Jahren wird die Bundesregierung vor der Herausforderung stehen, die Fähigkeiten der Landes- und Bündnisverteidigung deutlich zu stärken und ihrer Mitverantwortung für Sicherheit in Europa nachzukommen.

Die mit der „Zeitenwende“ eingeleitete Stärkung der Fähigkeiten der Bundeswehr muss daher vertieft und fortgeführt werden. Die durch das „Sondervermögen Bundeswehr“ begonnene Ertüchtigung der Bundeswehr mit dem Ziel voll ausgestatteter und voll einsatzbereiter Streitkräfte muss konsequenter vorangetrieben werden. Die Finanzierung der Nato-Verpflichtungen muss bis zu einer Höhe von 2 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts im Kernhaushalt sichergestellt werden. Das „Sondervermögen Bundeswehr“ mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro ist bereits zum 31. Dezember 2024 zu rund 82 Prozent gebunden. Es ist abzusehen, dass das „Sondervermögen Bundeswehr“ in seinem derzeitigen Volumen nicht ausreichen wird, um bestehende Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen und eine glaubhafte Abschreckungsfähigkeit zu erzielen. Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe, deren Bedeutung durch die verschiedentlich herausgehobene Erwähnung der staatlichen Verteidigungsfähigkeit im Grundgesetz (vgl. Artikel 45a Absatz 1, Artikel 87a Absatz 1, Artikel 115a ff. GG) unterstrichen wird. Ein alleiniger Aufwuchs im Zuge von verstärkter Priorisierung im Bundeshaushalt ist sicherheitspolitisch jedoch nicht tragbar und würde Risiken mit sich bringen.

Durch die Änderung in Artikel 87a des Grundgesetzes wird dem Bundesgesetzgeber ermöglicht, das bestehende Sondervermögen um ein Volumen von bis zu 200 Milliarden Euro zu einem Verteidigungsfonds für Deutschland zu erweitern, der in einem Haushaltsjahr zur Finanzierung weiterer Verteidigungsausgaben genutzt werden kann, wenn die Verteidigungsausgaben im Bundeshaushalt nach NATO-Kriterien ohne den Verteidigungsfonds 2 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen.